

Allgemeine Servicebedingungen für die Inspektion von Leitungssystemen durch Linegy B.V.

Allgemeine Servicebedingungen

1. Geltungsbereich/ Abweichende Bedingungen des Kunden

- 1.1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „**ASB**“ genannt) gelten für die Linegy B.V., Hengelosestraat 555, 7521 AG Enschede Niederlande (nachfolgend „**wir**“/“**uns**“ oder „**Linegy**“ genannt).
- 1.2. Diese ASB finden ausschließlich Anwendung auf Vertragspartner von Linegy, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „**Kunde**“ genannt).
- 1.3. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere ASB sowie etwaige mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere ASB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren und künftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4. Unsere ASB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer ASB verzichtet.

2. Leistungen

- 2.1. Wir verpflichten uns, die im Angebot spezifizierten Leistungen unter der Regie und nach den Weisungen des Kunden auszuführen. Ziel unserer Leistung ist die Unterstützung bei der Zustandsbeurteilung von Frischwasser-, Abwasser-, Oberflächenwasser- und Industrieleitungen. Wir sind verpflichtet, unsere Bemühungen zu erbringen, garantieren jedoch keine Ergebnisse. Die Leistungen werden von uns als Dienstleistung erbracht. Hierzu wird unser speziell entwickeltes Messequipment gemäß den Vorgaben und Vorarbeiten des Kunden in die jeweilige Leitung eingeführt, um dort im Rahmen einer Inspektionsfahrt Messungen vorzunehmen. Während der Inspektionsfahrt ermittelt das Messequipment Messwerte, die bereits im Messequipment vorverarbeitet werden („Messwerte“). Nach Abschluss der Inspektionsfahrt wird das Messequipment aus der Leitung entnommen.
- 2.2. Im Anschluss an die Inspektionsfahrt werden wir die Messwerte mithilfe technischer Verfahren einer Datenanalyse unterziehen und zu Inspektionsergebnissen verarbeiten. Die Inspektionsergebnisse werden in einem von uns erstellten Inspektionsbericht zusammengefasst. Der Inspektionsbericht enthält die im Angebot definierten Informationen, er wird dem Kunden in der im Angebot genannten Form zur Verfügung gestellt.

3. Leistungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Beginn der Leistungserbringung alle erforderlichen und für die sichere Ausführung der Leistung notwendigen Angaben über die örtlichen Gegebenheiten schriftlich zur Verfügung zu stellen. Sollte im Rahmen der Leistungserbringung eine Kontamination mit gefährlichen Stoffen zu befürchten sein oder sollten sonstige wesentliche Umstände vorliegen, die für eine sichere und sachgerechte Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind, ist der Kunde verpflichtet,

uns hierüber **rechtzeitig vor Leistungserbringung schriftlich zu informieren**, damit wir die notwendigen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen treffen können.

- 3.2. Der Kunde garantiert die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen, dazu zählen Planunterlagen, Informationen zur Materialart sowie zum Durchmesser der Leitungen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus unrichtig übermittelten Daten und Informationen oder aus deren Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit resultieren.
- 3.3. Der Arbeitsbereich ist vom Kunden, wenn erforderlich, gemäß den geltenden gesetzlichen und lokalen Regelungen und Vorgaben, darunter auch die geltenden HSE-Vorschriften aufzugraben, zu entwässern, abzustützen und einzurüsten (mit Gerüsten zu versehen). Der Kunde hat die am Ort der Erbringung der Leistung geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten und Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Personals sowie unserer Werkzeuge und Hilfsmaterial zu treffen.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einzuhalten. Er ist dazu verpflichtet, für die Einholung behördlicher Genehmigungen und andere Erlaubnisse, die für die Leistung benötigt werden, Sorge zu Tragen und die Kosten zu übernehmen. Für die Dauer der Leistungserbringung muss der Kunde sicheren Zugang zu allen abgestimmten Orten der Leistungserbringung gewährleisten. Bei Bedarf und auf unseren Abruf ist der Kunde verpflichtet schweres Gerät wie z.B. Kräne, welches für Leistungserbringung benötigt wird, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht am jeweiligen Ort der Leistungserbringung. Er ist für die ordnungsgemäße Entwässerung verantwortlich und sorgt dafür, Entwässerungsbereiche einzurichten und sichere Durchgänge für Personen- und Güterverkehr zu schaffen und Absperrungen zu errichten.
- 3.6. Für den Einlass des Messequipments ist die Leitung vom Kunden drucklos zu stellen, damit die Leistungserbringung ausgeführt werden kann. Der Kunde regelt Durchfluss und Druck der Leitungen nach unseren Empfehlungen, um die Einführung und die Entnahme des Equipments zu ermöglichen und ist für das Öffnen und Verschließen der Leitung zum sicheren Einbringen und Ausbringen des Messequipments verantwortlich.
- 3.7. Sofern der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen aus diesem Artikel 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungen hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistung befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Die uns hierdurch entstehenden Kosten und Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte vom Kunden zu tragen.

4. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

- 4.1. Bei Erbringung unserer Leistungen werden wir die am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten, soweit uns der Kunde vorab auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen hat. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Leistungen ändern oder wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart sind, hat der Kunde uns rechtzeitig darauf hinzuweisen. Sofern gesetzliche Änderungen und weitergehende Kundenwünsche Auswirkungen auf den Aufwand oder die Terminierung der Leistungen haben, sind wir berechtigt, etwaige Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen sowie eine angemessene Verschiebung der Termine vorzunehmen.
- 4.2. Soweit erforderlich, wird der Kunde unser Personal, welches die Leistungen erbringt, vor Beginn der Arbeiten vor Ort unterrichten und einweisen und erforderliche Informationen, Unterlagen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen. Stellt der Kunde eigene Verstöße oder Verstöße unseres Personals, welches die Leistungen erbringt, gegen Sicherheitsvorschriften fest, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.3. Sofern wir feststellen, dass Sicherheitsvorschriften am Ort der Leistungserbringung nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw. bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Leistungen bis zur Behebung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf Kosten des Kunden einzustellen oder zu unterbrechen. Wir sind zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, unser Personal vom Ort der Leistungserbringung abziehen oder nicht dorthin zu entsenden. Sofern eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, oder der Kunde wiederholt einzuhaltende Sicherheitsvorschriften verletzt, sind wir zudem berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

- 4.4. Bei der Vornahme unserer Leistung an Trinkwasserleitungen werden wir die Maßgaben aus unserem Hygiene Procedure für Trinkwasserleitung anwenden. Das Hygiene Procedure für Trinkwasserleitungen erhalten Sie als Anhang zu unserem Angebot.

5. Vertragsschluss im Angebotsverfahren

- 5.1 Unsere Angebote, Kostenvoranschläge, Preisangebote, etc. erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend z.B. auch per E-Mail oder mittels Einstellung in ein von den Parteien genutztes digitales System bzw. einer digitalen Plattform), alternativ durch unsere Ausführung der Leistung, maßgeblich ist im letztgenannten Fall für den Inhalt des Vertrages der Inhalt unseres Angebots. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang Leistungen sowie die Leistungszeit, allein diese maßgebend.
- 5.2 Enthalten unsere Angebote gemäß vorstehenden Bestimmungen verbindliche Preise, sind diese, soweit im Angebot nicht ausdrücklich abweichend geregelt, für dreißig (30) Kalendertage nach Angebotsabgabe bindend.
- 5.3 Wir sind berechtigt, dem Kunden in zumutbarem Umfang Teilleistungen zu erbringen. Jede Teilleistung stellt eine in sich abgeschlossene Leistung dar und kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein Verzug bei der Erbringung einzelner Teilleistungen entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung von bereits erbrachten Teilleistungen.

6. Lieferungs- und Leistungszeiten/ Verzug

- 6.1. Verbindliche Leistungstermine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.
- 6.2. Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages vereinbart sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere etwaig vereinbarte Informationen, Anzahlungen, Vorarbeiten oder Sicherheiten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen, beginnt mit unserer schriftlichen Bestätigung dieser Änderungen eine neue, angemessene Leistungsfrist.
- 6.3. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 6.4. Geraten wir in Verzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen) zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser ASB.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen dafür erforderliche Lieferungen und Leistungen unserer Auftragnehmer/Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall verschieben sich die Leistungsfristen um die entsprechende Dauer. Bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen sind wir zudem berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder Garantie übernommen haben.
- 7.2. Ziffer 7.1 gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als einer Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten, Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrühen, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen (Sanktionen bezeichnet insbesondere alle Wirtschafts-, Handels-, Finanz- und sonstige Sanktionen, Handelsembargos, Antiterrorismusgesetze und sonstigen

Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -embargos, einschließlich derjenigen, die von Zeit zu Zeit auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden von: (a) den Vereinigten Staaten von Amerika (US), hier insbesondere vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC"), dem US-Außenministerium, dem US- Handelsministerium oder durch eine bestehende oder künftige Verfügung der Exekutive verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (c) der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, (d) dem Finanzministerium Ihrer Majestät des Vereinigten Königreichs oder (d) einer anderen Regierungsbehörde eines Staates), Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns verschuldet herbeigeführt worden sind.

- 7.3. Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird ein solcher aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 7.1 um mehr als 2 Monate überschritten, ist jede Partei berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Preise/ Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich unsere Preise in Euro. Wenn zwischen den Parteien Ratenzahlungen vereinbart wurden, sind die einzelnen Raten am jeweiligen Fälligkeitstag der Ratenzahlung fällig. Im Fall, dass keine Fälligkeit vereinbart wurde, ist die Ratenzahlung mit der jeweiligen Aufforderung zur Zahlung fällig.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich zudem ausschließlich Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, GST (Goods and Services Tax), Umsatzsteuer und/oder Waren- und Leistungssteuern der Kommunen, der Länder oder des Bundes und/oder lokaler Grundsteuer, Lizenzgebühren, Zölle oder sonstiger Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, Bruttoumsatz- und/oder sonstiger Steuern, die jetzt oder künftig im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit damit erbrachten Leistungen anfallen oder erhoben werden.
- 8.3. Werden Befreiungsnachweise von uns angenommen, von dem zuständigen Finanzamt jedoch nicht anerkannt und/oder angerechnet, sind sämtliche Steuern durch den Kunden zu zahlen. Der Kunde erstattet uns unverzüglich alle beigebrachten Befreiungsnachweise, die von uns per Gesetz gezahlt werden müssen.
- 8.4. Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug (z.B. Skonto), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.
- 8.5. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsweise kann jederzeit Zahlung oder Sicherheitsleistung auch schon vor erfolgter Leistungserbringung verlangt werden, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, vereinbarte Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Kunden auftreten.
- 8.6. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nicht.

9. Garantie / Haftung / Ausschluss und Begrenzung der Haftung

- 9.1. Es ist zu beachten, dass die im Inspektionsbericht enthaltenen Informationen und Analysen auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen basieren. Aus diesem Grund übernehmen wir keine Garantie und wir haften nicht für zur Verfügung gestellte Inspektionsergebnisse oder für deren Interpretation. Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Verwendbarkeit, Qualität und Eignung der bereitgestellten Inspektionsergebnisse für einen bestimmten Verwendungszweck. Mit der Nutzung des endgültigen Inspektionsberichts verzichtet der Kunde auf sämtliche Ansprüche uns gegenüber im Hinblick auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 9.2. Unter ungünstigen Bedingungen, wie einer komplexen Leitungsarchitektur, technischen Beschränkungen oder unvorhergesehenen technischen und physikalischen Schwierigkeiten, kann es vorkommen, dass dem Kunden kein Inspektionsbericht vorgelegt werden kann, selbst wenn (wiederholt) eine Inspektionsfahrt durchgeführt wurde. In einem solchen Fall sind wir nicht verpflichtet, einen endgültigen Inspektionsbericht zu liefern. Die bis dahin erbrachten Leistungen gelten dennoch als erbracht.

Sollte ein Messdurchgang auf Grund eines Umstandes, der dem Kunden zuzurechnen ist, erfolglos sein (weil bspw. die geforderte Fließgeschwindigkeit nicht erreicht wird), kann auf Wunsch des Kunden eine erneute Inspektionsfahrt auf Kosten des Kunden durchgeführt werden. Sollte eine Wiederholungsfahrt auf Grund einer nachgewiesenen Fehlfunktion unseres Messequipments erforderlich sein, werden dem Kunden für eine etwaige Wiederholungsfahrt keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, auch für eine Wiederholungsfahrt seine Leistung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und seine Obliegenheiten aus diesem Vertrag auch für die Wiederholungsfahrt zu erfüllen.

- 9.3. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Dies betrifft auch mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Datenfehler und Datenverlust und gilt insbesondere für Schäden, die daraus resultieren, dass das Messequipment in einer Leitung stecken bleibt oder verloren geht, einschließlich der damit verbundenen Bergungsarbeiten. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für Folgekosten, die sich aus einer Nutzungseinschränkung oder -unterbrechung der Leitung im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistungen ergeben.
- 9.4. Der in Ziffer 9.3 genannte Haftungsausschluss gilt nicht:
 - 9.4.1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens der mit der Leitung unseres Unternehmens betrauten Personen;
 - 9.4.2. bei Körperverletzung und/oder Tod.
- 9.5. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß den vorstehenden Ziffern gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 9.6. Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ausführung der Leistung und sonstige gesetzlich zwingende Fälle bleiben unberührt.
- 9.7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.8. Der Kunde haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben alle von Linegy erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschläge und alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags festgestellten Daten und die bereitgestellten Inspektionsergebnisse sowie sonstige Ergebnisse der Dienstleistung in unserem Eigentum oder gehören zumindest zum Vermögen von Linegy. Alle geistigen Eigentumsrechte, die darauf beruhen oder beruhen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Modellrechte, Patente und Know-how, liegen daher ausschließlich bei Linegy. Die in Satz 1 genannten Dokumente, Informationen und Daten werden dem Kunden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine solche Verpflichtung ausdrücklich im Angebot angegeben ist. Soweit zutreffend, gewährt Linegy eine nicht-exklusive Lizenz zur Aufbewahrung und Einsichtnahme dieser Dokumente, Informationen und Daten für den eigenen Gebrauch, unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Verwendungszwecke. Die Bestimmungen von Artikel 12 dieser ASB bleiben im Übrigen unberührt.
- 10.2. Linegy haftet nicht für (vermutete) Verletzungen von (geistigen Eigentums-) Rechten Dritter, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Wird der Kunde von einem Dritten aufgrund einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen und weist der Kunde nach, dass die behauptete Rechtsverletzung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Linegy beruht, wird Linegy den Kunden von den entsprechenden Ansprüchen freistellen, unter der Voraussetzung, dass der Kunde Linegy unverzüglich informiert und die Korrespondenz bzw. das Verfahren (und die vorbereitenden Maßnahmen) ausschließlich von Linegy durchführen lässt, wobei der Kunde verpflichtet ist, Linegy jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 10.3. Die Haftung nach Ziff. 9 bleibt unberührt.

11. Abschluss der Leistung und Vergütung

- 11.1. Die Messleistung gilt als erbracht und durchgeführt, sobald wir dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitgeteilt haben. Sobald der Inspektionsbericht übermittelt ist, gilt die Erstellung des

Inspektionsberichts als erbracht. In anderen Fällen gelten die Leistungen als erbracht, wenn diese nach der Verkehrssitte unter Berücksichtigung des konkret vereinbarten Leistungsinhalts und -umfangs als abgeschlossen anzusehen sind. Etwaig im Einzelfall getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- 11.2. Die Fälligkeit der Vergütung tritt, sofern nicht abweichend vereinbart, spätestens mit Leistungserbringung nach Maßgabe von Ziff. 11.1 dieser ASB und Rechnungsstellung ein.
- 11.3. Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile sind – sofern nicht im Angebot oder in weiteren Vertragsdokumenten abweichend vereinbart - von der vereinbarten Vergütung nicht erfasst.
- 11.4. Leistungen, die wir ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführen, werden vergütet, wenn der Kunde solche Leistungen nachträglich anerkennt oder sofern diese für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprachen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden. Jegliches Reverse Engineering unter Nutzung der vertraulichen Informationen ist nicht gestattet.
- 12.2. Die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 12.3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
 - 12.3.1. ohne Mitwirkung des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
 - 12.3.2. dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - 12.3.3. von dem Kunden ohne unsere Mitwirkung und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - 12.3.4. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

13. Compliance

- 13.1. Linegy hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Wir erwarten daher, und dies sichert der Kunde ausdrücklich zu, dass der Kunde im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu uns die jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art, kartellrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Umweltschutz etc.
- 13.2. Der Kunde erklärt, den ROSENXT-Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich, diesen einzuhalten. Die gültige Fassung des ROSENXT-Verhaltenskodex ist auf der ROSENXT-Website unter folgendem Link verfügbar: [Code of Conduct](#).

.+

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist unser Firmensitz.
- 14.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen erfolgen schriftlich durch eine zur Vertretung berechnete Person.

- 14.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dem für ihn gesetzlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.